

SCHUTZKONZEPT



Einrichtung: Kita Kleine Freunde
Schulstraße 12
67685 Schwedelbach

Erstellt von: Daniela Beer

Gültig ab: 01.06.2022



Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Grundlagen des Schutzkonzeptes	5
2.1 Grundhaltung und Bild vom Kind	5
2.2 Schutzauftrag und rechtliche Grundlagen	7
2.3 Kinderrechte	11
3. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex	14
4. Personalverantwortung	23
4.1 Stellenausschreibung	23
4.2 Personalauswahl und Bewerbungsgespräch	23
4.3 Einarbeitung	24
4.4 Personalentwicklung	24
5. Partizipation	25
6. Prävention	28
7. Beschwerdeverfahren	29
8. Handlungsleitfaden Intervention	31
8.1 Intervention bei Verdacht auf Missbrauch/Gewalt durch Mitarbeiter	31
8.2 Intervention bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie oder anderen Kontexten..	32
9. Kooperation mit Fachstellen	33

1. Vorwort

Kinder verbringen in pädagogischen Einrichtungen einen großen Teil ihrer Kindheit. Jeden Tag bringen Eltern ihre Kinder in die Kita und vertrauen darauf, dass sie dort gut aufgehoben sind, in ihrer Entwicklung gefördert werden und ihr Schutz gewährleistet ist. Doch nicht zuletzt die bekannt gewordenen Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche zeigen ein anderes Bild. Die Täterforschung zeigt eindrücklich, dass sexueller Missbrauch von Kindern nur selten durch Fremdtäter stattfindet, sondern vielmehr eine Problematik des sozialen Nahbereichs darstellt. Neben dem familialen Kontext stammen viele Täter auch aus pädagogischen Arbeitsfeldern. Missbrauch ist in der Regel eine lang vorbereitete und strategisch geplante Tat, bei welcher der Täter das Machtgefälle zwischen ihm und dem Opfer ausnutzt, das Umfeld sowie das Opfer bewusst manipuliert und so einer Aufdeckung entgegengewirkt.



Diesen Gefahren sind wir uns in der Kita Kleine Freunde bewusst, haben uns intensiv mit dieser Thematik auseinandergesetzt und darauf aufbauend dieses Schutzkonzept entwickelt. Sowohl das Schutzkonzept als auch unser offener und transparenter Umgang mit dem Thema Kinderschutz bietet einen klaren Orientierungsrahmen für unsere Mitarbeiter, Kinder und Eltern.

Die Gewährleistung des Kindeswohls ist das oberste Ziel in unserer Einrichtung. Die Kinder finden in der Kita Kleine Freunde einen Ort, an dem sie sich sicher, wohl und geborgen fühlen und ein Vertrauen in die Mitarbeiter aufbauen können. Wir tragen für die konzeptionelle Verankerung des Kinderschut-

zes Sorge und gewährleisten diesen durch gezielte Maßnahmen der Prävention und Intervention. Unsere pädagogischen Fachkräfte tragen dazu bei, dass sich die Kinder in unserer Kita zu sozialkompetenten, selbstbewussten und resilienten Menschen entwickeln können. Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder ernst genommen werden, ihre Meinung stets gehört und ihr Wohlergehen gewährleistet wird. Kinder dürfen daher ihre Bedürfnisse jederzeit äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dafür abgelehnt oder ausgegrenzt zu werden.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt die Basis unseres Handelns dar. Neben den gesetzlichen Grundlagen umfasst es Personalauswahl- und Einarbeitungskriterien, eine Selbstverpflichtungserklärung, den Verhaltenskodex, Maßnahmen zur Prävention, Intervention und zum Beschwerdemanagement im pädagogischen Alltag.

2. Grundlagen des Schutzkonzeptes

2.1 Grundhaltung und Bild vom Kind

Als pädagogische Fachkräfte tragen wir eine große Verantwortung für die uns anvertrauten Kinder und deren körperliche, geistige und psychische Gesundheit. Deshalb haben wir auch die Pflicht sie vor jeder Art von Übergriffen, Missbrauch und psychischer sowie physischer Gewalt zu schützen. Dieser Schutz bedarf einem Zusammenspiel aus verschiedenen Maßnahmen, die in diesem Schutzkonzept detailliert erläutert werden. Damit dies bestmöglich gelingen kann braucht es eine klare Grundhaltung basierend auf gemeinsamen Wertvorstellungen, die dem pädagogischen Handeln eines jeden Mitarbeiters zugrunde liegen. Das Schutzkonzept wird durch die Haltung aller Mitarbeiter getragen und ist durch ihre Aufmerksamkeit und Achtsamkeit geprägt.

Unsere pädagogische Grundhaltung basiert auf einem Bild vom Kind, welches Kinder als von Natur aus kompetent, wissbegierig, liebenswert und wertvoll betrachtet. Die Kinder werden in unserer Einrichtung als einzigartig in ihrem jeweiligen individuellen Kontext gesehen, mit all ihren einzigartigen Fähigkeiten, Stärken und Schwächen. Die Ressourcen der Kinder stehen dabei im Zentrum unserer Arbeit. Im gemeinsamen Spiel mit anderen Kindern und in unserem alltäglichen Umgang mit ihnen lernen sie ihre eigenen Bedürfnisse wahrzunehmen, zu vertreten und die Grenzen anderer zu achten. Als Vorbilder vermitteln wir den Kindern, dass wir uns unserer eigenen Grenzen bewusst sind, mit welcher Gestaltung des Nähe- Distanz Verhältnisses wir uns wohl fühlen und auch wann wir mal eine Pause brauchen oder etwas unsere Grenzen überschreitet. In unserer Einrichtung sehen wir die Kinder als aktive Wesen, die ihre Entwicklung als Akteur mitbestimmen und ihre Lebenskompetenzen in der Gegenwart und in der Zukunft stärken. Dabei brauchen Kinder unseren Schutz, Geborgenheit, Liebe, Halt, Vertrauen und die Freiheit zu eigenen Erfahrungen in einem vorgegebenen und geschützten Rahmen altersangemessener Grenzen zur Orientierung.

Unsere pädagogische Grundhaltung lässt sich durch folgende Punkte zusammenfassen:

- Das Resilienzkonzept steht im Zentrum unserer pädagogischen Arbeit: Wir können den Kindern nicht die Steine aus dem Weg räumen- wir wollen ihnen helfen widerstandsfähig zu werden und durch den Aufbau eines stabilen Selbstwertes Schutzfaktoren und Ressourcen fördern, auf die die Kinder in schwierigen Situationen zurückgreifen können

- Jedes Kind hat seinen eigenen Entwicklungsstand. Diesen durch gezielte Verhaltens-beobachtung und Dokumentation zu erkennen, aufzugreifen und zu fördern sehen wir als eine unserer wichtigsten Aufgaben an. Jedes Kind entscheidet selbst, wann es zum nächsten Entwicklungsschritt bereit ist
- Kinder lernen am Modell- wir sind uns dessen bewusst und fungieren als Vorbild
- Wir fördern die Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Kinder brauchen die Möglichkeit ihre eigenen Erfahrungen zu machen und an diesen zu wachsen
- Jedes Kind ist gleich wertvoll- unabhängig von seinem kulturellen oder sozialen Hintergrund
- Wir schaffen für die Kinder anregende Umgebungsräume, in denen das Kind die Möglichkeit hat sich mit der Umwelt auseinanderzusetzen und unterschiedliche Spiel- und Lernformen zu erfahren
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit der Kinder. Wenn ein Kind über Grenzverletzungen berichtet ist dies in jedem Fall ernst zu nehmen
- Kinder haben Rechte- wir achten, vermitteln, fördern und leben sie. Wir bestärken die Kinder darin, für ihre Rechte einzutreten
- Das freie Spiel hat in unserer pädagogischen Arbeit einen hohen Stellenwert- es bildet die Basis für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und hat immer Entwicklung zur Folge. Es sollte daher möglichst wenig durch uns unterbrochen werden. Im Spiel probiert das Kind neue Verhaltensweisen aus und erspielt sich somit eine Erweiterung seines Handlungsspielraums
- Im alltäglichen Zusammensein gibt es immer unterschiedliche Meinungen- Wir erleben dies sowohl im Team als auch in der Zusammenarbeit mit den Eltern und Kindern als Bereicherung, die zur Reflektion anregt. Wir hören sie wertfrei an und reflektieren sie gemeinsam im Team
- Wir unterstützen die Kinder dabei ihre Gefühle und Bedürfnisse wahrzunehmen, zu äußern und mit ihnen angemessen umzugehen
- Partizipation ist ein zentraler Baustein unserer pädagogischen Arbeit: Wir beziehen die Kinder in viele Entscheidungen mit ein und schaffen ihnen so einen Rahmen, in dem sie erfahren können, dass ihre Meinung wichtig ist. Durch die aktive Alltagsgestaltung fördern wir das Selbstbewusstsein der Kinder und geben ihnen so die Möglichkeit auch die Konsequenzen ihrer Entscheidungen zu erfahren und sich dadurch weiterzuentwickeln
- Wir reflektieren unsere Erfahrungen, Handlungsweisen und Grundhaltungen regelmäßig im Team und nutzen diese zur stetigen Weiterentwicklung

- Unsere Erziehungshaltung ist wertschätzend und duldet keinerlei verbale, körperliche oder seelische Gewalt. Wir nehmen unseren Schutzauftrag ernst und unterstützen Kinder dabei ihre eigenen Grenzen zu behaupten und sich Hilfe zu holen
- Wir bleiben nicht stehen- Fort- und Weiterbildungen sehen wir als wichtigen Bestandteil unserer Arbeit an
- Durch geeignete altersgerechte Angebote geben wir Kindern die Möglichkeit sich weiterzuentwickeln und neue Erfahrungsräume zu erschließen
- Wir sehen Kinder, die Fehlverhalten zeigen, in Not: Wir wollen die Gründe für ihr Verhalten verstehen und sie dabei unterstützen Alternativverhaltensweisen zu erlernen



2.2 Schutzauftrag und rechtliche Grundlagen

Das vorliegende Kinderschutzkonzept basiert auf gesetzlichen Grundlagen, mit denen sich die Mitarbeiter intensiv auseinandergesetzt und sich zu deren Einhaltung verpflichtet haben. Neben den Kinderrechten, die im nächsten Kapitel zusammengefasst werden, sind vor allem folgende Rechtsgrundlagen von zentraler Bedeutung:

Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Kindeswohl aus gesetzlicher Sicht

- § 1631 BGB (2): Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig
- § 1626 BGB (2): Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- § 1 SGB VIII (1): Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§8a SGB VIII)

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

4. In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Melde- und Dokumentationspflichten (§ 47 SGB VIII)

1. Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...)
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen anzuzeigen.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§8b SGB VIII)

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen.

2.3 Kinderrechte

Gelingende Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist nur dann möglich, wenn sich sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder deren Rechte bewusstwerden und sich damit auseinandersetzen. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern oder sich beschweren, wenn diese verletzt wurden.

Kinderrechte sind in der UN- Kinderrechtskonvention niedergeschrieben. Sie wurden im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 1989 verabschiedet und von den meisten Staaten der Welt übernommen und akzeptiert, woraus sich die universelle Verbindlichkeit der Kinderrechte ableiten lässt. Die Konvention beinhaltet insgesamt 54 Kinderrechtsartikel und wird ergänzt durch drei Fakultativprotokolle, die Deutschland ratifiziert hat. Das besondere an der UN- Kinderrechtskonvention ist ihr integrativer Charakter. Sie bezieht sämtliche menschenrechtliche Bereiche der Altersgruppe Kinder mit ein und umfasst somit soziale und ökonomische Rechte ebenso wie bürgerliche, politische und kulturelle Rechte.

Den Kinderrechten liegen vier zentrale Grundprinzipien zugrunde, die von besonderer Bedeutung sind:

- Diskriminierungsverbot (Art.2): Alle Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religionszugehörigkeit, Sprache, Behinderungen oder politischen Ansichten des Kindes oder seiner Eltern. Alle Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, müssen Schutz, Förderung und Bildung sowie Beteiligung erfahren- egal woher sie kommen und welcher Religion oder Weltanschauung sie anhängen.
- Vorrang des Kindeswohls (Art.3): Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl verpflichtet Gerichte, Verwaltungsbehörden, öffentliche oder private Einrichtungen der sozialen Fürsorge und Gesetzgebungsorgane auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen bei allen Entscheidungen und Maßnahmen das Wohlergehen des Kindes vordringlich zu berücksichtigen.
- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art.6): Jedes Kind hat das Recht in einem geschützten Rahmen heranzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen und gesellschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden und die Möglichkeit erhalten, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Zu einem würdevollen Leben gehören auch der Schutz vor Krankheiten und Gewalt.
- Recht auf Beteiligung (Art.12): Kinder haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden.

Diese Grundprinzipien sind wegweisend für das Verständnis und die Auslegung der Kinderrechtskonvention. Darüber hinaus lassen sich die Kinderrechte thematisch in Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte differenzieren:

- Schutzrechte (Protection): Kinder und Jugendliche sind in vielerlei Hinsicht schutzbedürftig. Die Schutzrechte sollen einen umfangreichen Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, sexuellen Übergriffen, Verwahrlosung, Kinderhandel und wirtschaftlicher Ausbeutung gewährleisten.
- Förderungsrechte (Provision): Zu den Förderungsrechten zählen die Gewährleistung der Grundbedürfnisse und besonderer Bedürfnisse von Kindern im Hinblick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen sowie auf eine persönliche Identität und auf den Status als Bürger eines Landes.

- **Beteiligungsrechte (Participation):** Beteiligungsrechte schreiben vor, dass Kinder und Jugendliche ein Recht haben, ihre Meinung zu äußern, gehört zu werden und ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Entscheidungen beteiligt zu werden, die ihre Person betreffen. Außerdem muss der Staat Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, Zugang zu kind- und jugendgerechten Informationen und Medien zu erhalten.

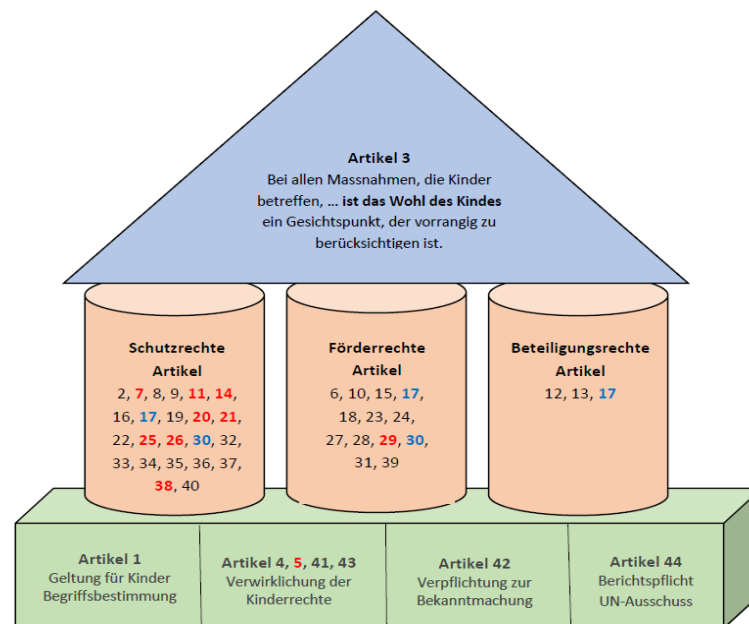


Abb.1 Das Gebäude der Kinderrechte gemäß der UN- Kinderrechtskonvention

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dass Kinder als Träger eigener Rechte gelten, hängt unmittelbar mit der Pflicht der Erwachsenen zusammen, Verantwortung für die Umsetzung der Kinderrechte zu übernehmen. Wir als pädagogisches Team haben uns intensiv mit den Kinderrechten auseinandergesetzt und uns verpflichtet, unseren Kindern spielerisch in allen Lebenssituationen sowie im Rahmen wiederkehrender Projekte ihre Rechte immer wieder zu vermitteln. Die Aufklärung der Kinder über ihre Rechte und die Ermutigung diese auch wahrzunehmen, bildet die Basis für präventiven Kinderschutz.

3. Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex für Mitarbeiter basieren auf der Verantwortung für das Wohl der uns anvertrauten Kinder. Ziel ist der Schutz von Kindern und Mitarbeitern vor sexuellen und körperlichen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und Diskriminierung. Sie interpretieren gesetzliche Bestimmungen und beinhaltet selbst auferlegte Pflichten und Ziele zur Prävention.

Kinder sind auf den Schutz durch Erwachsene angewiesen. Die Verantwortung hierzu trägt allein der Erwachsene. Insbesondere Erziehern in Kindertagesstätten kommt hierbei eine herausragende Bedeutung zu. Unsere Mitarbeiter sind zu einer reflektierten Erziehungshaltung verpflichtet, die Grenzverletzungen angemessen begegnet, sie offen thematisiert und die im Interventionsleitfaden beschriebenen Schritte ergreift. In der Kita Kleine Freunde treten wir entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Übergriffen zu schützen und Zugriffe auf Kinder durch Täter in den eigenen Reihen zu verhindern.



Selbstverpflichtung

Ein Mittel dazu ist die Selbstverpflichtung, zu deren Umsetzung sich alle Mitarbeiter verpflichten:

- Ich verpflichte mich, alles mir Mögliche zu tun, damit den mir anvertrauten Kindern weder körperliche, seelische noch sexualisierte Gewalt widerfährt.
- Ich unterstütze die Kinder in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten. Ich stärke sie darin ihre Meinung zu äußern sowie für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- Meine Erziehungshaltung ist dem Kind gegenüber wertschätzend und respektvoll. Das natürliche Machtgefälle zwischen Kindern und Erwachsenen reflektiere ich regelmäßig in meiner Arbeit im Hinblick auf die Frage der Notwendigkeit und beziehe die Kinder im Rahmen des Partizipationsgedanken so viel wie möglich mit ein. Meiner besonderen Rolle als Vertrauens- und Autoritätsperson bin ich mir bewusst und handle daher nachvollziehbar und ehrlich.
- Meine Erziehungshaltung duldet keine körperliche, seelische und verbale Gewalt. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten aktiv Stellung und setze mich für den Schutz der Kinder ein. Dazu ziehe ich auch fachliche/ professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf Leitungsebene.
- Grenzüberschreitungen werde ich nach Beobachtung der Leitung melden.
- Ich habe mich mit den Kinderrechten auseinandergesetzt, kenne, achte und würdige sie.
- Bevor Eltern in Bezug auf mögliche Grenzverletzungen bei ihren Kindern angesprochen werden, ist Rücksprache mit Team und Leitung zu halten. Insbesondere wenn der Täter im familiären Umfeld nicht ausgeschlossen werden kann, muss vor Ansprache der Eltern der Schutz des Kindes gewährleistet sein.
- Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst und professionell mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham.
- Zur Erziehung der Kinder stehen mir pädagogische Handlungsmodelle in Bezug auf Konsequenzen und Lernen am Modell zur Verfügung. Auch das Anschreien von Kindern fällt für mich unter Gewalt und findet daher keinen Platz in meinem pädagogischen Handlungsrahmen.

- Ich gehe achtsam und verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen der Kinder und achte auch auf meine eigenen Grenzen. Ich setze mich aktiv für eine Kultur der Grenzachtung im Team und im Umgang mit den Kindern und Eltern ein. Dies befolge ich auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Benutzung von Handy und Internet.
- Persönliche Grenzverletzungen werden reflektiert und bearbeitet. Wir informieren immer die Leitung sowie den Trägervorsitzenden und ziehen professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe durch das SOS Familienhilfezentrum als Fachberatungsstelle hinzu. Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle und ist somit wichtiger als freundschaftliche Solidarität zu Kollegen.
- Die Konzeption der Einrichtung habe ich gelesen und verinnerlicht. Die darin beschriebene Erziehungshaltung, das Bild vom Kind und die pädagogischen Prinzipien unserer Arbeit sind die Basis meines pädagogischen Handelns. Ich verpflichte mich diese in meiner Arbeit einzuhalten und umzusetzen.



Verhaltenskodex

Gemeinsam im Team haben wir uns auf einen Verhaltenskodex im Umgang mit den Kindern und miteinander geeinigt. Zentrale Aspekte sind in diesem Schutzkonzept mit aufgenommen. Durch den Verhaltenskodex schützen wir sowohl die Kinder als auch uns selbst und haben somit einen klaren Orientierungsrahmen unserer pädagogischen Arbeit.

Nähe Distanz Verhältnis

- Bindung ist die Grundlage und Voraussetzung pädagogischen Handelns. Gleichzeitig bin ich mir darüber bewusst, dass Täter Nähe und emotionale Abhängigkeit als Täterstrategie nutzen
- Spiele und pädagogische Situationen gestalte ich so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden
- Bei Abweichungen von im Team gemeinsam vereinbarten Regeln mache ich meine Gründe hierfür transparent und mein Handeln dadurch nachvollziehbar
- Die Gestaltung eines professionellen Nähe- Distanz Verhältnisses liegt alleinig in der Verantwortung der Erwachsenen
- Einzelsituationen mit Kindern sind immer von außen zugänglich zu machen
- Kein Kind darf besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn es gibt eine pädagogische im Team besprochene Begründung
- Pädagogische Mitarbeiter bauen grundsätzlich keine privaten Freundschaften zu Kindern oder deren Eltern aus dem professionellen Kontext heraus auf. Bestehen Kontakte, Verwandtschaftsbeziehungen oder Freundschaften bereits, so sind diese dem Team transparent zu kommunizieren und auf ihre Bedeutung für die professionelle Beziehung hin zu reflektieren
- Private Sorgen und Problemlagen der Bezugspersonen haben in der professionellen Beziehungsgestaltung nur einen Platz, sofern sie für den pädagogischen Prozess von Bedeutung sind

Beachtung der Intimsphäre

- Wir beachten das Recht der Kinder auf Intimsphäre insbesondere beim Wickeln, Toiletten-gang, Umziehen, Waschen oder auch beim Schlafen

- Wünscht sich ein Kind Toiletten- oder Wickelbegleitung durch eine bestimmte Fachkraft, so setzen wir dies, wenn personell möglich, um. Wir begleiten das Kind nur dann zur Toilette, wenn es Hilfe benötigt
- Sowohl beim Wickeln als auch beim Toilettengang begleiten wir die Kinder sprachlich und teilen ihnen mit, was wir tun. Die Gruppenkollegen werden informiert, wenn ein Kind gewickelt wird
- Wenn Eltern in Ausnahmesituationen ihr Kind im Kinderbad wickeln oder beim Toilettengang begleiten möchten, muss das Personal darüber informiert sein und auf die Wahrung der Intimsphäre der anderen Kinder achten
- Personen, die in diesen Zonen Reparaturen durchführen müssen, werden von uns begleitet bzw. das Bad wird abgesperrt. Die Kinder weichen dann auf die anderen Toiletten aus
- Die Schlafsituation wird immer von einer pädagogischen Fachkraft begleitet. Sie soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch körperliche Nähe. Das Bedürfnis nach Nähe muss aktiv vom Kind ausgehen und die Mitarbeiter versuchen das Kind zu ermutigen ein Kuscheltier oder Ähnliches zu nutzen. Falls es vom Kind aktiv eingefordert wird, begleiten wir es durch Berühren von Kopf, Rücken oder Hand in den Schlaf. Wir berühren keine andere Stelle des Körpers und legen uns auch nicht zu dem Kind
- Beim Spielen mit Wasser im Sommer achten wir auf Badekleidung und bieten dem Kind ausreichend Schutz vor der Öffentlichkeit beim Umziehen. Generell sorgen wir dafür, dass Kinder nicht im halb- bzw. unbedeckten Zustand beobachtet werden können



Wortwahl

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem vollen Vornamen an und nicht mit Kosenamen
- Sexualisierte Sprache und Gestik ist untersagt
- Wir dulden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen
- Wir achten auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehen wertschätzend und empathisch damit um
- Geschlechtsteile benennen wir anatomisch korrekt und einheitlich

Körperliche Nähe

- Für die Einhaltung der Grenzen sind die pädagogischen Mitarbeiter alleinig verantwortlich. Kein Kind kann sich selbstständig vor Übergriffen schützen
- Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und gerade im Umgang mit kleinen Kindern auch oft notwendig. In unserer professionellen Rolle gehen wir achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu gestalten. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Der Kontakt geht ausschließlich vom Kind aus. Wir erfüllen nicht unser eigenes Bedürfnis nach Nähe in der Arbeit mit den Kindern
- Wir beachten und respektieren die Grenzsignale des Kindes und manipulieren es nicht
- Auch in Erste-Hilfe-Situationen respektieren wir die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich immer nur so weit wie unbedingt notwendig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung notwendig ist
- Bei allen Handlungen, die mit Körperkontakt einhergehen, sagen wir dem Kind vorher, was wir tun. So putzen wir Kindern nicht einfach die Nase, sondern kündigen dies an und bringen dem Kind bei, dies eigenständig zu tun
- Wir küssen keine Kinder und lassen uns nicht küssen
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens nur so lange geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist

Externe Personen

- Wir achten darauf, wer sich in der Kita aufhält, kommt und geht. Das Gartentor und die Tür sind außerhalb der Bring- und Abholsituation geschlossen

Umgang mit Geschenken

- Wir machen Kindern keine exklusiven Geschenke. Wenn Kinder ein Geschenk bekommen, dann immer im Namen des gesamten Kita Teams
- Wenn wir Geschenke bekommen, gehen wir transparent damit im Team um

Mediennutzung und soziale Netzwerke

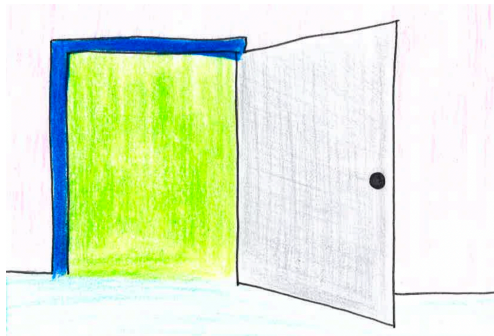
- Im professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutzes und der Intimsphäre selbstverständlich
- Wenn Kinder nicht fotografiert werden wollen, respektieren wir dies. Wir fotografieren kein Kind in unbekleidetem Zustand, auch nicht für das Portfolio des Kindes
- Die Nutzung von Medien mit kinderpornografischen Inhalten ist verboten
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht insbesondere das Recht am eigenen Bild zu beachten

Doktorspiele und sexuelle Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung jedes Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem geschützten Ort mit klaren Regeln stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Beim Spiel gilt die klare Regel, dass Unterwäsche angezogen bleibt und keine Gegenstände in Körperöffnungen gesteckt werden. Das Spiel wird weitgehend beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Machtgefälle oder eine Verletzung durch die kindlichen Handlungen entsteht. Wenn Kinder in diese Phase kommen, werden die Eltern darauf angesprochen um einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang zu ermöglichen
- Es ist nicht die Aufgabe der pädagogischen Fachkräfte die Kinder aufzuklären. Stellen Kinder allerdings konkrete Fragen, werden diese kindergerecht beantwortet. Die Eltern werden anschließend informiert

Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kindes geschieht immer in Absprache mit den Kollegen
- Wenn Dienste von einem Mitarbeiter allein geleistet werden müssen, bleiben die Türen zum Gruppenraum geöffnet



Konsequenzen auf Fehlverhalten

- Fehlverhalten der Kinder sanktionieren wir nur durch pädagogische Konsequenzen, die mit der Regelüberschreitung in Zusammenhang stehen. Dies geschieht immer im altersgerechten Gespräch mit dem Kind. Dabei ist das Fehlverhalten zurückzumelden und nicht die Persönlichkeit des Kindes abzuwerten. Nicht: „Du warst böse/ frech“. Sondern: „Du hast dich nicht an die Regel gehalten andere Kinder nicht zu ärgern. Dein Verhalten war nicht in Ordnung. Deshalb kannst du jetzt nicht mehr im Bällebad spielen, sondern nur hier wo ich dich besser sehen kann“
- Kinder werden auch bei Fehlverhalten nicht angeschrien. Körperlich angefasst werden sie nur, wenn dies zur Abwendung einer Gefahr dringend erforderlich ist
- Konsequenzen sind im Team transparent und können immer pädagogisch begründet werden
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, drohen oder Angst machen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen verboten

Umgang mit Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung

Manchmal passiert eine Übertretung des Verhaltenskodex oder der Selbstverpflichtung aus Versehen oder aus einer Notwendigkeit heraus. Wir pflegen damit einen offenen Umgang, indem wir den Vorfall aufarbeiten und mit der Leitung besprechen. Ein offener Umgang damit hilft, Kritikfreudigkeit und Kritikoffenheit zu üben. Also halten wir Fehlverhalten nicht geheim oder verstecken es, denn so steigt nur die Scham, Vertrauen wird verletzt und Konsequenzen sind womöglich härter. Niemand ist vor Fehlern gefeit und wir wollen lernen unsere blinden Flecken wahrzunehmen und unser pädagogisches Handeln stetig zu verbessern.

Grundsätzlich kommt niemand nach einem Fehler direkt vor das Arbeitsgericht. Dennoch muss Fehlverhalten, das wiederholt vorkommt oder auch einmalig besonders schwerwiegend ist, Konsequenzen zum Beispiel in Form einer Abmahnung nach sich ziehen. Übergriffigkeit, sexuelle, körperliche oder verbale Gewalt sowie jegliches Handeln, das dem Kinderschutz entgegensteht, sind ausnahmslos zu melden. Kinderschutz ist dabei das oberste Ziel. Kollegiale Freundschaften sind dem Kinderschutz immer nachrangig. Jeder Mitarbeiter, der einen Kollegen schützt und dessen Fehlverhalten nicht meldet, handelt selbst gegen den Kinderschutz und riskiert für sich selbst entsprechende Konsequenzen.

4. Personalverantwortung

Mit der Personalauswahl wird bestimmt, wer in Zukunft mit den Kindern arbeiten wird. Deshalb werden auch innerhalb des Einstellungsverfahrens Möglichkeiten zum Schutz vor sexualisierter Gewalt genutzt. Künftige Mitarbeiter werden sorgsam ausgesucht und die bereits in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter bilden sich regelmäßig weiter.

4.1 Stellenausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin. Hierdurch wird den Bewerbern die Bedeutung des Kindeschutzes in unserer Einrichtung und unsere Sensibilität diesbezüglich verdeutlicht.

4.2. Personalauswahl und Bewerbungsgespräch

Bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen achten wir auf Auffälligkeiten (z.B. auffällige Wortwahl in Arbeitszeugnissen, fehlende Zeugnisse oder plötzliche Kündigungen). Sollte der Bewerber dennoch zum Gespräch eingeladen werden, werden diese im Vorstellungsgespräch konkret thematisiert.

Bereits bei der Einladung zum Vorstellungsgespräch weisen wir die Bewerber auf die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus Gründen des Kindeschutzes hin.

Das Thema institutioneller Kinderschutz ist verbindlicher Inhalt des Bewerbungsgesprächs. Die Bewerber werden direkt auf Kinderschutzfragen in Form von Fallbeispielen angesprochen, um zum einen deren Wissen zu überprüfen und zum anderen die hohe Bedeutung dieses Themas in unserer Kita zu unterstreichen. Um den Bewerber besser kennenzulernen, bieten wir grundsätzlich eine Hospitation an. Die dabei gewonnenen Eindrücke werden gemeinsam im Team reflektiert.



Zusätzlich zu dem Arbeitsvertrag erhalten die Bewerber die Konzeption sowie das Schutzkonzept inklusive Selbstverpflichtungserklärung und Verhaltenskodex. Ein Arbeitsvertrag wird erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne Eintrag einer Straftat und gemeinsam mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und dem Verhaltenskodex geschlossen.

4.3 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten sowie für Jahrespraktikanten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Leitung statt. Die unterschriebene Selbstverpflichtung bildet eine verbindliche Grundlage der Arbeit. Kurzzeitpraktikanten werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert. Wir nutzen die Probezeit, um uns ein Bild über die fachlichen und persönlichen Kompetenzen neuer Mitarbeiter in der professionellen Beziehungsgestaltung zu machen und sprechen Auffälligkeiten an.

4.4 Personalentwicklung

Alle Mitarbeiter, die bei der Erstellung des Schutzkonzeptes beteiligt waren, haben eine Basisschulung zum Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch von Kindern durch die Einrichtungsleitung erhalten. Neue Mitarbeiter sind verpflichtet eine entsprechende Fortbildung innerhalb des ersten Jahres zu besuchen. Bei der weiteren Personalentwicklung achten Träger, Einrichtungsleitung und Mitarbeiter darauf, dass regelmäßig Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz wahrgenommen und das Thema im Team immer wieder aufgegriffen wird.

Auch wenn die Selbstverpflichtungserklärung sowie der Verhaltenskodex einen Orientierungsrahmen für das Miteinander bildet, kann es dennoch zu Grenzverletzungen und Fehlverhalten kommen. Wir machen uns frühzeitig gegenseitig auf grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Nur so hat die Person die Möglichkeit ihr Verhalten zu reflektieren und anzupassen. Auch in regelmäßigen Mitarbeitergesprächen werden die Prävention sexualisierter Gewalt und die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

5. Partizipation

In der Kita verbringen viele Kinder einen großen Teil ihres Alltags. Jedes Kind hat dabei individuelle Bedürfnisse, Wünsche und Vorstellungen. Kinder dürfen diese miteinbringen und die Kita als demokratischen Ort erfahren, an dem sie selbst- und mitbestimmen dürfen. Dieses Recht ist in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen verankert und besagt, dass Kinder an allen Entscheidungen, die ihr eigenes Leben betreffen, zu beteiligen sind.

Partizipation ist somit für uns ein politisches Ziel und einer unserer wichtigsten pädagogischen Aufträge. Wir als Erwachsene tragen dabei die Verantwortung Strukturen zu schaffen, die es ermöglichen, dieses Recht für jedes einzelne Kind in unserer Einrichtung umzusetzen. Dabei geht es aber nicht nur um die Verwirklichung des Rechtes auf Partizipation, sondern vielmehr auch darum, Kin-



dern die Möglichkeit zu geben Selbstwirksamkeit zu erleben und ein gesundes Selbstbewusstsein zu entwickeln. Gelingt es uns ein Umfeld zu schaffen, in dem Kinder in ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen werden und in denen sie üben können für diese einzutreten, haben wir schon einen zentralen Baustein in Richtung Prävention vor Gewalt und sexuellem Missbrauch geleistet. Denn Kinder, die über ihre Gefühle sprechen können und sich ernst genommen fühlen, werden seltener Opfer sexueller und körperlicher Gewalt.

Partizipation ist aus unserer Sicht eine unverzichtbare Voraussetzung für bedürfnisgerechtes und lebensweltorientiertes Arbeiten. Kinder lernen bei uns deshalb entsprechend ihrem Entwicklungsstand ihre eigene Meinung und Bedürfnisse zu äußern, die Standpunkte anderer wahrzunehmen, Kompromisse einzugehen und diese auszuhalten sowie Verantwortung für getroffenen Entscheidungen zu übernehmen. Wir messen unsere Arbeit daran, wie gut sie die Bedürfnisse und die Lebenssituation der Kinder in unserer Einrichtung berücksichtigt.

Als Erwachsene begleiten, ermutigen und unterstützen wir die Kinder dabei ihre Ideen und Wünsche zu entwickeln und diese einzubringen. Kinder gut zu informieren und Abläufe zu erklären, ihnen zuzuhören und sie gut zu beobachten sind dabei Grundvoraussetzungen für Partizipation. Die Beteiligungsrechte der Kinder sind in unserer Einrichtung strukturell verankert und somit fest in den pädagogischen Alltag integriert.

Demokratische Teilhabe und Partizipation werden in unserer Einrichtung in vielen Bereichen gelebt. Kinder treffen Entscheidungen in verschiedenen Situationen des pädagogischen Alltags.

- Kinder haben viel Zeit zum Freispiel, in welcher sie ihren Spielpartner, das Spiel und den Raum frei wählen können
- Im Sitzkreis dürfen die Kinder Fingerspiele oder Lieder vorschlagen
- Projektthemen werden gemeinsam mit den Kindern unter Einbezug ihrer Interessen gewählt
- Sofern personell möglich dürfen die Kinder selbst entscheiden, von welchem Erzieher sie zur Toilette oder zum Wickeln begleitet werden
- Bei der Auswahl von Spielmaterial oder Neuanschaffungen dürfen Kinder demokratisch wählen
- Kinder dürfen selbst entscheiden welchen Platz am Tisch sie wählen und wer am Geburtstag neben ihnen sitzen soll
- Auch bei der Raumgestaltung dürfen die Kinder mitwirken: Was soll gebastelt werden, wo dürfen die Bilder anschließend hängen?
- Die Kinder dürfen demokratisch für einen Essensplan stimmen und natürlich auch frei entscheiden, was und wie viel sie von der getroffenen Auswahl essen möchten
- Im Rahmen des offenen Frühstücks dürfen Kinder bis 10 Uhr essen wann, wie viel und wie oft sie wollen
- Pädagogische Projekte wie zum Beispiel Bastelangebote sind freiwillig
- Jedes Kind hat die Möglichkeit sich im Alltag Ruhepausen einzufordern, die die Erzieher dann ermöglichen. Diese haben eine höhere Priorität als die Einhaltung des Tagesplanes
- Kinder entscheiden mit darüber, wohin ein Ausflug führt

Methodik

Um Partizipation der Kinder zu ermöglichen, setzen wir unterschiedliche altersangemessene Methoden ein:

- Im Morgenkreis lernen Kinder ihre Wünsche und Ideen frei zu äußern und anderen auch zuzuhören. Die Kinder werden hierbei über aktuelle Themen informiert und erleben auch Handlungsspielraum

- Bei Projekten achten wir darauf die Themen ganzheitlich mit allen Sinnen zu erarbeiten, sodass sich möglichst alle Kinder davon angesprochen fühlen. Die Kinder dürfen sich sowohl bei der Planung, Durchführung als auch bei der Dokumentation beteiligen.
- Unser Konzept umfasst teiloffenes Arbeiten, sodass die Kinder die Möglichkeit haben sich in der Kita frei zu bewegen und selbstständig Erfahrungen zu machen. Durch ein Einhängesystem können die Kinder selbst entscheiden, wo und mit wem sie spielen möchten
- Wir arbeiten situationsorientiert und greifen Spielideen und Themen auf, die die Kinder gerade beschäftigen
- Einmal im Monat sitzen die Kinder mit der Leitung zusammen, um über ihre Bedürfnisse, Wünsche und Anregungen zu sprechen. Auch außerhalb dieser Zeit können sich die Kinder immer auch direkt an die Leitung wenden
- Wir achten darauf Bildungsprozesse möglichst nicht zu unterbrechen und sind dementsprechend flexibel in unserem Tagesablauf
- Im Vorschuljahr setzen wir uns mit den Kindern in der Projektgruppe „Starke Kinder“ intensiv mit Kinderrechten auseinander. Die Kinder lernen hier „Nein“ zu sagen, Gefühle zu erkennen und zu äußern sowie den Unterschied zwischen guten und Bauchwehgeheimnissen. Die Auseinandersetzung mit diesen Themen ermöglicht den Kindern die eigenen Grenzen wahrzunehmen, ernst zu nehmen und diese zu äußern
- Bereits die kleinsten Kinder dürfen kleine Aufgaben übernehmen und dadurch auch Selbstwirksamkeit erleben

6. Prävention

Die Einrichtungsleitung trägt die Verantwortung für Prävention und Intervention. Sie ist Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern und den Mitarbeitern untereinander und trägt die Verantwortung zur Etablierung guter struktureller sowie organisatorischer Rahmenbedingungen. Gemeinsam mit dem Team werden alltägliche Situationen sowie die pädagogische Grundhaltung regelmäßig reflektiert.

Prävention wird in unserer Kita nicht als punktueller Programmpunkt gesehen, sondern als pädagogische Grundhaltung verstanden. Im Zentrum der Arbeit mit den Kindern steht der Ausbau vorhandener Stärken, die Bekräftigung des Selbstbewusstseins sowie die Steigerung der Handlungskompetenz. Die Präventionsarbeit umfasst also vor allem die Förderung einer positiven psychosozial- sexuellen Entwicklung von Kindern. Hierbei spielen neben der Sexualerziehung auch die Ich- Stärkung und die Lebenskompetenzförderung eine zentrale Rolle. Selbstbewusste Kinder, die wissen, dass niemand ihre Grenzen überschreiten darf und wo sie sich Hilfe holen können, werden seltener Opfer sexueller oder körperlicher Gewalt. Während früher Prävention noch durch Warnungen, Verbote und Anweisungen betrieben wurde, ist sie heute also eher positiv zu sehen: Sie dient als Unterstützung, Anregung, Ermutigung und Stärkung der eigenen Kräfte sowie des Selbstwerts. Im

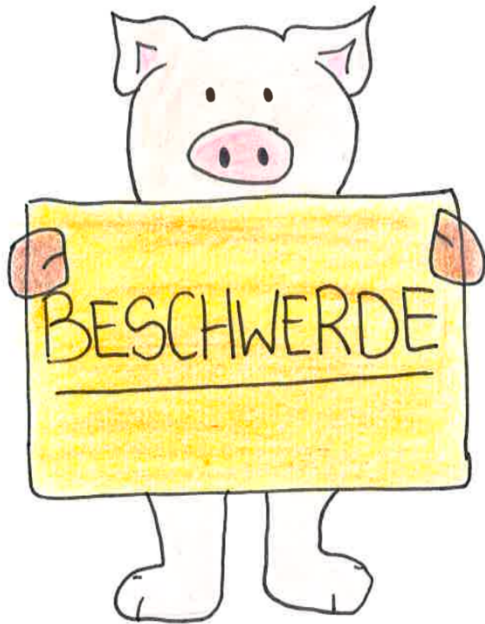


Zentrum steht nicht nur das NEIN als Abgrenzung gegenüber fremden Bedürfnissen, sondern vor allem auch das JA zu eigenen Bedürfnissen. Neben der alltäglichen Erziehungshaltung ist die Prävention sexuellen Missbrauchs auch Ziel unseres alljährlichen Vorschulprojektes „Starke Kinder“.

Eine zentrale Aufgabe unserer Einrichtung besteht darüber hinaus in altersgerechter Sexualaufklärung. Denn nur Kinder, die benennen können, was ihnen geschieht und über ausreichend Wissen verfügen, können sich im Missbrauchsfall auch mitteilen und Hilfe einholen. Ein wertschätzender Umgang mit der Sexualentwicklung der Kinder und ihrer Neugierde bildet die Grundlage unseres sexualpädagogischen Arbeitens.

7. Beschwerdeverfahren

Formell festgeschriebene Beschwerdeverfahren allein reichen nicht aus, damit Kinder sie in Anspruch nehmen. Vielmehr müssen weitere Bedingungen erfüllt sein, damit Kinder und Jugendliche sich ermutigt fühlen, ihre Anliegen und Beschwerden zu äußern.



Entscheidenden Einfluss auf die Nutzung der strukturell verankerten Verfahren haben – wie die Präventionsarbeit insgesamt- die Haltung der Mitarbeiter und die Kultur der Einrichtung. Die Kinder sind in ihrem Kita Alltag auf die pädagogischen Mitarbeiter sowohl emotional als auch materiell angewiesen. Nur wenn diese die Kinder auch aktiv unterstützen und mit ihrer Haltung Zuspruch, Motivation und die Erlaubnis zum Beschweren ausdrücken, können Kinder die Beschwerdewege ohne Angst vor negativen Konsequenzen nutzen. Damit nehmen die Mitarbeiter eine Schlüsselrolle hinsichtlich der Nutzung formeller Beschwerdeverfahren ein.

Die persönliche Haltung der Mitarbeiter gegenüber der Persönlichkeit der Kinder und ihr Verhältnis zu Kritik haben einen großen Einfluss darauf, ob Kinder sich ermutigt oder gebremst fühlen Beschwerden zu äußern.

Entscheidenden Einfluss auf die Haltung der Mitarbeiter hat die in der Einrichtung vorherrschende Kultur, die sie selbst erleben. Eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, das Fehler als Bestandteil der alltäglichen Berufspraxis begreift. Denn Wertschätzung und Fehleroffenheit tragen zu einer offenen Atmosphäre einer Einrichtung bei, in welcher Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden können.

Kritik anzuhören und anzunehmen, ist Ausdruck von Respekt, Vertrauen und Wertschätzung gegenüber den anderen. So möchten auch wir mit Beschwerden von Kindern umgehen, denn mit jeder Beschwerde gibt es Anregungen genauer hinzuschauen und die eigene Arbeit zu reflektieren. Kritik der

Kinder ist ein Zeichen von Vertrauen- sie vertrauen uns, dass wir sie anhören und ihre Meinung wertschätzen.

Damit Kinder die Möglichkeit haben, sich zu beschweren, wenn etwas im Umgang miteinander nicht in Ordnung ist oder sie das Gefühl haben, dass etwas für sie nicht stimmt, bedarf es klarer und transparenter Beschwerdewege. Diese sollen dazu ermutigen, sich Rat und Unterstützung zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

Kinder können sich jederzeit sowohl bei den Erziehern als auch bei der Leitung selbst beschweren. Einmal im Monat kommt die Leitung in die Gruppen der Kinder und erkundigt sich spielerisch nach deren Befinden. Sie fragt was den Kindern besonders gut gefällt, was sie ärgert oder was ihnen Angst macht. Beschwerden der Kinder werden grundsätzlich ernst genommen, dokumentiert und mit dem gesamten Team oder den betreffenden Mitarbeitern lösungsorientiert besprochen.

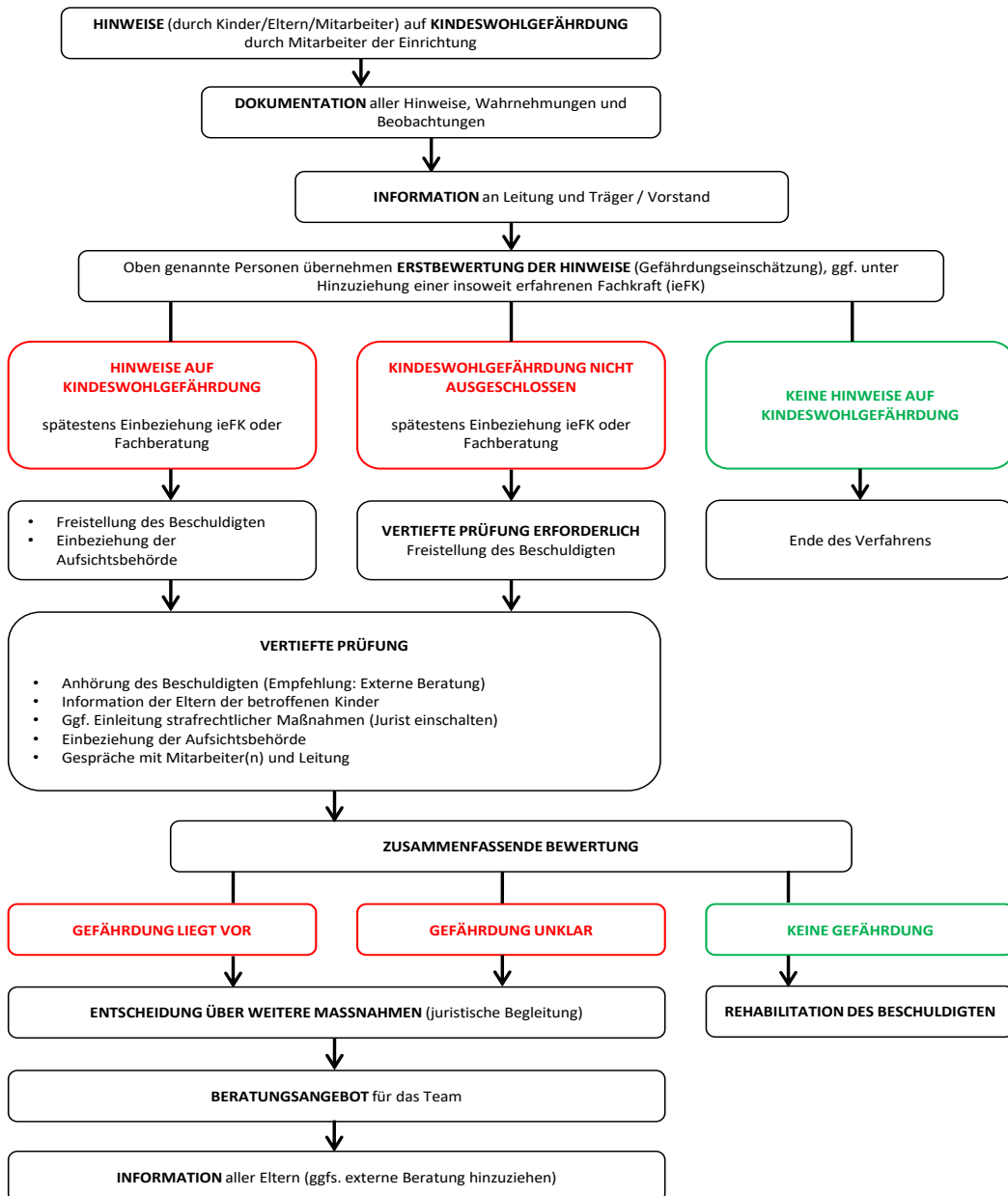
Auch für die Eltern gibt es klar strukturierte Beschwerdewege: So gibt es einmal jährlich eine Elternbefragung zur Zufriedenheit, ein Feedbackkasten mit der Möglichkeit anonymen Feedbacks und Beschwerdemöglichkeiten über den Elternausschuss, Elterngespräche oder Gesprächsterminen mit der Leitung. Anonyme Beschwerden ermöglichen allerdings weder Rückfragen noch konkrete Rückmeldungen, sodass die Bearbeitung erheblich erschwert wird. Trotzdem können anonyme Beschwerden Stimmungsbilder vermitteln und uns dazu anregen, genauer hinzuschauen. Für das Team stehen die Teambesprechungen und Mitarbeitergespräche als Beschwerdemöglichkeit zur Verfügung.

8. Handlungsleitfaden Intervention

8.1 Intervention bei Verdacht auf Missbrauch/Gewalt durch Mitarbeiter

HANDLUNGSSCHEMA

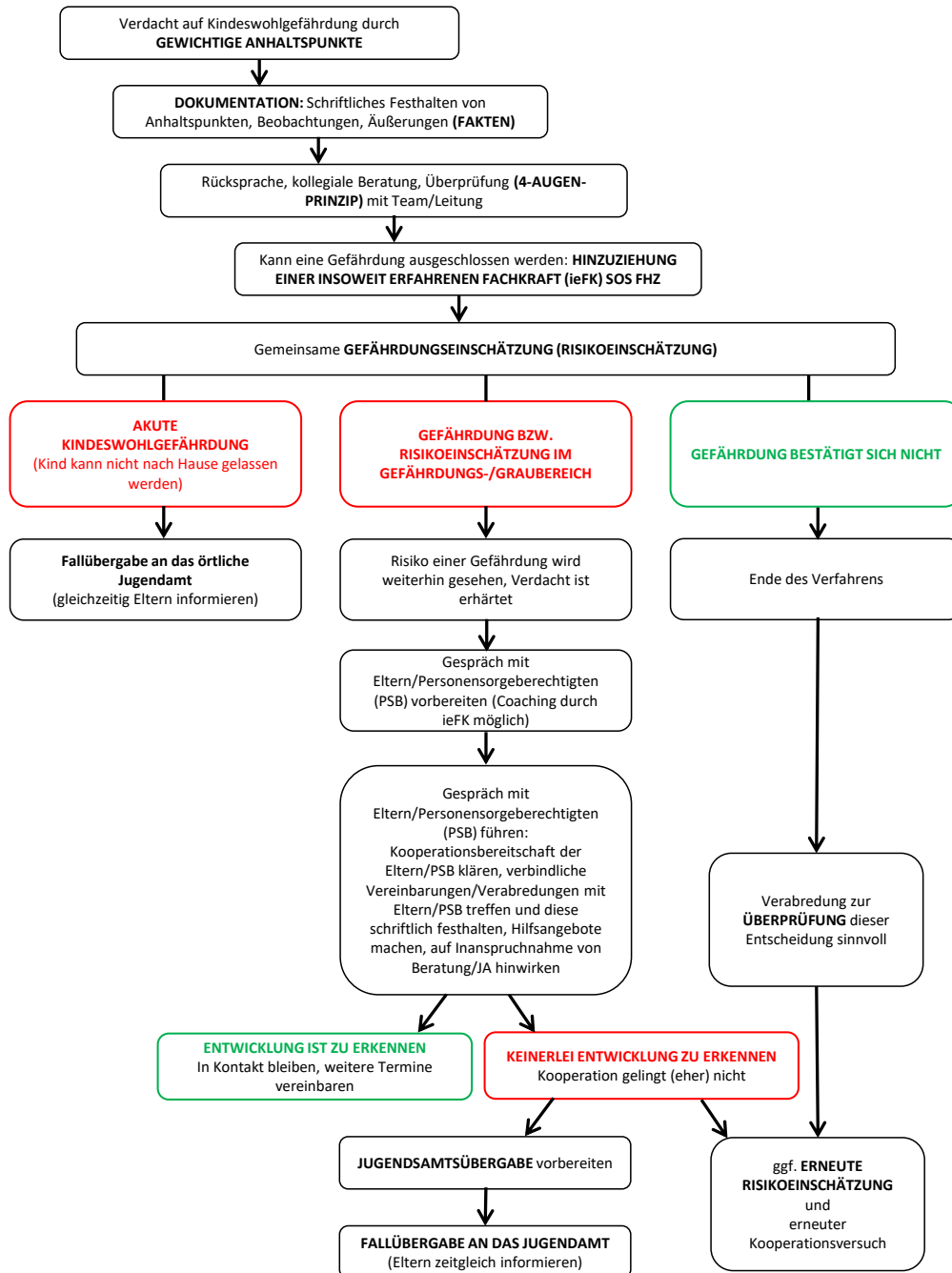
BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER IN DER EINRICHTUNG



8.2 Intervention bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Familie oder anderen Kontexten

SCHNELLE HILFE

VORGEHEN NACH § 8a SGB VIII
SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



9. Kooperation mit Fachstellen

In Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter oder auch innerhalb der Familie und anderen sozialen Kontexten stellt das SOS Familienhilfezentrum Kaiserslautern als Fachberatungsstelle unseren zentralen Ansprechpartner dar. Hier kann eine kostenlose, anonyme Fallberatung für das Team eingeholt werden und so die Handlungssicherheit bei den Mitarbeitern erhöhen.

Kontakt: SOS Familienhilfezentrum Tel.: 0631-316440

Darüber hinaus ist das Kreisjugendamt Kaiserslautern wichtiger Ansprechpartner bei Fragen rund um Kindeswohlgefährdung oder bzgl. der Einleitung von Hilfen zur Erziehung.

Kontakt: Kreisverwaltung Kaiserslautern Tel.: 0631-71050

BEI UNS SIND
KINDER SICHER !

